

## Hygienekonzept für die JugendFilmTage

### Hinweis:

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regelungen und Hygienemaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Dieses Muster-Hygienekonzept dient als grundsätzliche Orientierung über das Mindestmaß an Schutzmaßnahmen und muss an geltende Regeln des jeweiligen Bundeslandes und im speziellen an die Regeln der jeweiligen Kommune bzw. des Landkreises angepasst werden.

Für alle Kinos in denen die JugendFilmTage durchgeführt werden, sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Personenbezogene Maßnahmen bei den JugendFilmTagen:
  - a. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JugendFilmTage müssen sich bei Betreten des Kinos (oder der Einrichtung) die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
  - b. Alle Schülerinnen und Schüler und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JugendFilmTage müssen bei Betreten des Kinos eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dürfen diese erst entfernen, wenn sie sich im Kinosaal auf ihren Platz gesetzt haben. Sofern die Regelung im jeweiligen Bundesland nicht etwas anderes vorsieht.
  - c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Dafür können Sie folgende Plakate der BZgA (kostenfrei) nutzen:  
[https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx\\_bzgasshop\\_fe6%5BarticleNumber%5D=1688&tx\\_bzgasshop\\_fe6%5BparentArticles%5D=0&cHash=ec61e1ca5afa125adefeb5791a116358](https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx_bzgasshop_fe6%5BarticleNumber%5D=1688&tx_bzgasshop_fe6%5BparentArticles%5D=0&cHash=ec61e1ca5afa125adefeb5791a116358)  
[https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx\\_bzgasshop\\_fe6%5BarticleNumber%5D=1687&tx\\_bzgasshop\\_fe6%5BparentArticles%5D=0&cHash=996a98741081ba2557df2e02aadde12c](https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx_bzgasshop_fe6%5BarticleNumber%5D=1687&tx_bzgasshop_fe6%5BparentArticles%5D=0&cHash=996a98741081ba2557df2e02aadde12c)
  - d. Der Veranstalter der JugendFilmTage ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JugendFilmTage aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Kontakten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler werden über die jeweilige Schule nachgehalten. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
2. Die Organisation der Ausstellung der JugendFilmTage:
  - a. Das Hygienekonzept des jeweiligen Kinos in denen die JugendFilmTage durchgeführt werden, ist zu beachten und findet seine Anwendung.
  - b. Die Anwesenheit von teilnehmenden Personen, die die Ausstellungsstände betreuen, organisieren und aufbauen ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
  - c. Die Ausstellungsstände der JugendFilmTage, insgesamt sechs Stück, sind mit mindestens 3 Metern Abstand aufzustellen.
  - d. Die Personen, die die Ausstellungsstände betreuen, sind konstant zu halten. Die Personen, die die Ausstellungsstände betreuen, haben während der gesamten Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - e. Der Besuch der Ausstellung im Foyer des Kinos erfolgt im Klassenverband oder in einer festen Gruppe. Eine Durchmischung von verschiedenen Schulklassen oder Gruppen ist zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch der Ausstellung ist

- vorgeschrieben. Die Abstandsregeln nach Landesrecht (mindestens jedoch von 1,5 m) sind zu beachten.
- f. Die Kontaktflächen des jeweiligen Ausstellungsstandes sind nach dem Besuch einer Schulklasse oder festen Gruppe mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Darüber hinaus sind auch Materialien, die von den Schülerinnen und Schülern an den Ausstellungsständen benutzt werden, entsprechend zu desinfizieren. Nach Möglichkeit werden möglichst wenige Materialien der Ausstellungsstände zur Benutzung an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Nur in begründeten Fällen, wie bspw. der Benutzung der Rauschbrille, sind die Materialien an die Schülerinnen und Schüler auszugeben, wenn der methodische und pädagogische Nutzen nicht anderweitig erreicht werden kann.
  - g. An den Ausstellungsständen sind geeignete Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Abgabemöglichkeit ist so zu gestalten, dass nicht durch den Entnahmevergange neue Infektionsrisiken entstehen (z.B.: Flasche aufnehmen und nach Nutzung mit desinfizierten Händen wieder abstellen ist zu vermeiden). Diese Mittel werden durch den jeweiligen Veranstalter zur Verfügung gestellt.
3. Für den Besuch des Kinosaals sind mindestens folgende Maßnahmen einzuhalten:
- a. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler die an den JugendFilmTagen teilnehmen, muss im Vorfeld festgelegt werden und hängt von der Raumkapazität des jeweiligen Kinos ab. Diese Steuerung erfolgt durch die verbindliche Buchung im Voraus der teilnehmenden Schulen an den JugendFilmTagen. Die Schule gibt an, mit wie vielen Schulklassen und genauer mit wie vielen Schülerinnen und Schülern sie teilnehmen werden.
  - b. Die Schülerinnen und Schüler betreten den Kinosaal im Klassenverband oder als feste Gruppe und erst wenn sich eine gesamte Gruppe gesetzt hat, betritt die nächste Klasse oder feste Gruppe den Raum.
  - c. Die Schülerinnen und Schüler sowie weitere Teilnehmende der JugendFilmTage dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung erst abnehmen, wenn sie ihren festen Sitzplatz eingenommen haben.
  - d. Zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) muss der Mindestabstand nach Landesrecht (mindestens jedoch von 1,5 m) eingehalten werden. Somit ist maximal nur jeder zweite Sitzplatz zu besetzen.
  - e. Zusätzlich zu den freien Sitzplätzen zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse ist zwischen den Schülerinnen und Schülern einer anderen Schulklasse eine komplette Sitzreihe freizulassen. Sofern möglich, sollte jede Klasse die Filmvorführung in einem eigenen Kinosaal erleben.
  - f. Veranstaltungsräume dürfen nur mit Bestuhlung und nur unter Einhaltung, des Mindestabstands nach Landesrecht (mindestens jedoch von 1,5 m) genutzt werden.
4. Die Organisation des Kinos:
- a. Das Hygienekonzept des jeweiligen Kinos, in denen die JugendFilmTage durchgeführt werden, ist zu beachten und findet seine Anwendung.
5. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:
- a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung in den Sälen und Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
  - b. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
6. Generell gilt:
- a. Für die Einhaltung der Regelungen vor Ort ist eine beauftragte Person (Hygienebeauftragte) vor Ort zu benennen.
  - b. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JugendFilmTage, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

- c. Ausnahmen für diese Regelungen können von der jeweils zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland erlassen werden, dies ist dann zu beachten und findet entsprechende Anwendung.
7. Die Regelungen der jeweiligen Bundesländer finden Sie hier:
- a. Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
  - b. Bayern: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylSMV\\_6/True?AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylSMV_6/True?AspxAutoDetectCookieSupport=1)
  - c. Berlin: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/veranstaltungen-und-kultur/>
  - d. Brandenburg: [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv)
  - e. Bremen: <https://www.bremen.de/corona/corona-faq>
  - f. Hamburg: <https://www.hamburg.de/verordnung/>
  - g. Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen#Private%20Veranstaltungen>
  - h. Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>
  - i. Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
  - j. Nordrhein-Westfalen: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_15.07.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf)
  - k. Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>
  - l. Saarland: <https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-26.html#doc24b0b64b-1e55-4867-971e-e23e1a33adaabodyText8>
  - m. Sachsen: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18769-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung#p2>
  - n. Sachsen-Anhalt: [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Geteilte\\_Ordner/Corona\\_Verordnungen/Dokumente/VO\\_Siebte\\_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF)
  - o. Schleswig-Holstein: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/freizeit.html>
  - p. Thüringen: <https://corona.thueringen.de/> .

